

Staatsanwaltschaft Hamburg

Eingegangen

27. DEZ. 2022

Strate und Ventzke
Rechtsanwälte

Staatsanwaltschaft, GeSt. 5700, Postfach 30 52 61, 20316 Hamburg

Herrn
Dr. jur. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Ludwig-Erhard-Straße 22
20459 Hamburg
Telefon 040 / 115 (Zentrale)
040 / 4 28 43 - (Durchwahl)
Telefax 040 / 4 27 981 - 570
www.justiz.hamburg.de/staatsanwaltschaften
Zimmer 10.16

Hamburg, den 21.12.2022

Aktenzeichen:
5700 Js 3 / 22
(bitte immer angeben)

Ihre Strafanzeige gegen Olaf Scholz Vorwurf: Falsche uneidliche Aussage Ihr Schreiben vom 18.10.2022

Sehr geehrter Herr Dr. jur. h.c. Strate,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 18.10.2022 teile ich Ihnen mit, dass auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus den Protokollen des Finanzausschuss vom 04.03.2020 eine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen falscher uneidlicher Aussage aufgrund der Aussage des Beanzeigten vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Cum-Ex-Steuergeldaffäre“ der Bürgerschaft der FHH am 30.04.2021, er habe keine eigene Erinnerung an die Gespräche vom 07.09, 26.10.2016 und 10.11.2017 mit den Gesellschaftern der Warburg Bank, den Herren Warburg und Olearius, weiterhin nicht in Betracht kommt.

Gerne weist die Staatsanwaltschaft erneut darauf hin, dass falsch im Sinne der Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB) eine Aussage ist, wenn sie im Hinblick auf den Vernehmungsgegenstand der Wahrheit nicht entspricht, also die Wirklichkeit unzutreffend wiedergibt. Innere Wahrheiten bzw. Wirklichkeiten, wie die Frage, ob eine Person sich erinnert, sind dabei dem Beweis zugänglich, als sie entweder aufgrund gesicherter physiologischer oder psychologischer Erkenntnisse entweder vollständig ausgeschlossen oder zumindest im konkreten Fall erkennbar lebensfremd sind bzw. sich die Angabe aufgrund der Gesamtheit vorliegender Indizien als unwahr aufdrängt.

Sie führen an, der Beanzeigte habe sich noch ein Jahr zuvor, am 04.03.2020, in der 74. Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages unter TOP 1 „Unterrichtung durch den

Konto der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN: DE10 2000 0000 0020 0015 01

Besuchszeiten:
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 13.00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit:
werktags - außer mittwochs - von 09.00 bis 12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U 3 – St. Pauli / S 1 und S 3 - Stadthausbrücke
Buslinien 6 / 17 / 35 / 37 – Michaeliskirche

Auskünfte aus Verfahren der Staatsanwaltschaft dürfen telefonisch grundsätzlich nicht erteilt werden.
Bitte wenden Sie sich auf dem Schriftweg an uns!

Bundesminister der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, über aktuelle finanzielle und steuerpolitische Themen, insbesondere zu „Cum-Ex-Geschäften“ (Wiedereintritt in die Sitzung um 12:08 Uhr) in seiner Funktion als Bundesfinanzminister noch an das Gespräch mit den Gesellschaftern vom 10.11.2017 erinnert. Der Beweis sei über die Aussagen des Bezeugten im Ausschuss zu führen, die Sie aus dem ebenfalls eingereichten Protokoll auszugsweise zitieren, insbesondere dass der Bezeugte gesagt habe, das Gespräch habe stattgefunden, er habe sich angehört, was Herr Olearius „zu diesem und anderen Themen“ zu sagen gehabt hätte, Herr Olearius habe in dem Gespräch keine Auskunft über seine Sicht der Dinge erhalten, über das Gespräch sei nicht mehr zu sagen, als das, was den veröffentlichten Tagebucheinträgen zu entnehmen sei und über Einzelheiten und Gesprächsinhalte könne er wegen des Steuergeheimnisses keine Auskünfte geben.

Sie führen aus, insbesondere die Aussage „er könne über das, was er gehört habe, nichts sagen“ im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis könne man nicht anders verstehen, als dass der Bezeugte sich allein wegen des Steuergeheimnisses, nicht mangels Erinnerung, nicht äußern konnte. Er habe sich also erinnern können. Letzterer Schluss kann bereits nicht gezogen werden. Dass sich jemand darauf beruft, aufgrund des Steuergeheimnisses keine Auskünfte geben zu können, lässt in keinem Fall den Ihrerseits gezogenen zwingenden Schluss zu, dass er tatsächlich Auskünfte aus seiner Erinnerung geben könnte. Die Feststellung, einer Aussage stehe das Steuergeheimnis entgegen, hat denklösig vor der Frage einer Erinnerung zu erfolgen. Denn letztere darf nur beantwortet werden, wenn das Steuergeheimnis nicht entgegensteht.

Für die weitere Annahme, dass die übrigen Aussagen tatsächlich allein in dem von Ihnen als zwingend dargelegten Sinne zu interpretieren wären, spricht zunächst tatsächlich der Umstand, dass der Bezeugte wie aus eigener Wahrnehmung berichtet hat. Ob dies allein ausreichend ist, um auch anzunehmen, dass es seine eigene Wahrnehmung war oder zumindest der Verdacht dessen bestünde, bedarf es aber einer Gesamtwertung der Umstände.

Wie Sie selbst zitieren und sich in den Protokollen wiederfindet, hat der Bezeugte zu dem Tagesordnungspunkt 1 „Unterrichtung durch den Bundesminister der Finanzen, Herrn Olaf Scholz, über aktuelle finanz- und steuerpolitische Themen, insbesondere „Cum-Ex-Geschäften““ in seiner Funktion als Bundesfinanzminister berichtet. Es handelte sich nicht um eine Zeugenbefragung. Diese und die spätere Aussage kann daher inhaltlich bereits nicht adäquat verglichen werden, da hinsichtlich des dienstlichen Berichtes und der Beantwortung von Fragen auch eine Erklärung aufgrund von Notizen und Berichterstattungen in Betracht

kommt und der Beanzeigte nicht den Rechten und Pflichten eines Zeugen unterlag.

Der Aussageinhalt selbst hinsichtlich des Geschehens ist in beiden Ausschüssen im Ergebnis gleich. Auch vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss hat er zunächst mitgeteilt, dass er sich „zu den Gesprächen mit Vertretern der Warburg Bank (...), die er in den Jahren 2016 und 2017 geführt habe“ äußern wolle. Er stellt das Geschehen mithin auch hier zunächst als Tatsache dar. Im Anschluss erläutert er aber, im Gegensatz zum Finanzausschuss, auf welche Erkenntnisse er diese Tatsachenbehauptungen stützt, wobei sämtliche bereits im Finanzausschuss benannten Punkte aufgegriffen werden. In diesem Zusammenhang weist er auch darauf hin, dass keiner der Punkte aus seiner eigenen Erinnerung entstamme.

Der Beanzeigte berichtete vor dem Finanzausschuss des Bundestages in seiner Funktion als Bundesfinanzminister. Hierauf wurde auch hingewiesen. Der Hergang der Sitzung richtet sich nach §§ 54 ff. d. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. Eine Zeugenposition nimmt der Bundesfinanzminister nicht ein.

Vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss war er als Zeuge geladen und unterlag entsprechend den dortigen Zeugenpflichten. Diese Pflichten bestehen gemäß dem Gesetz über die Untersuchungsausschüsse der Hamburgischen Bürgerschaft vom 27. August 1997 (UAbgG HA) darin, zu erscheinen (§ 20 Abs. 1 UAbgG HA i. V. m. § 50 StPO) und auszusagen (§§ 25 Abs. 1, 21 UAbgG HA i. V. m. §§ 52 ff. StPO) und letzteres der Wahrheit entsprechend zu tun (§§ 162 Abs. 2, 153 StGB). Eine differenzierte Aussage, insbesondere die Frage der Abgrenzung der eigenen Wahrnehmung von Erkenntnissen „vom Hörensagen“ bzw. solchen, die allein aus Urkunden stammen, ist im Rahmen der Wahrheitsfindung vor Gericht wie auch vor den ebenfalls dieser dienenden Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen von besonderer Bedeutung. Aufgrund dieses Zwecks der Parlamentarischen Untersuchungsausschüssen wurden Falschaussagen vor selbigen auch von dem für Gerichtsverhandlungen geschaffenen § 153 StGB über § 162 Abs. 2 StGB gleichgestellt.

Eine Gleichstellung von Berichten oder Befragungen vor Fachausschüssen erfolgte durch den Bundesgesetzgeber nicht.

Entsprechend ergab sich für den Beanzeigten vor dem Finanzausschuss in seiner Funktion als Bundesfinanzminister keine zwingende Notwendigkeit zu seinem Ausschussbericht und der anschließenden Befragung die Erkenntnisgrundlagen darzulegen. Zwar suggeriert die Schilderung eines Geschehens als Tatsachenfeststellung, insbesondere zu inneren Tatsachen, eine eigene Erinnerung und legt in letzterem Fall bei einer sprachlich versierten

Person auch nahe, dass dies gewollt ist. Sie beweist eine solche aber nicht. Sie liegt auch nicht näher als die bloße Berichterstattung über bereits erlangte Erkenntnisse entsprechend behördeninterner Absprachen bzw. Sprechzettel oder eine Erinnerungskonstruktion, im Sinne dessen, dass man sich stets so verhalte und daher eben auch hier. Im Rahmen einer förmlichen Zeugenbefragung wird in solchen Fällen eben deshalb hierzu nachgehakt. Im Rahmen seiner dienstlichen Befragung im Finanzausschuss ist dies nicht erfolgt.

Entgegen Ihren Ausführungen ergibt sich aus dem Vergleich des Berichts mit der Zeugenaussage daher gerade nicht eindeutig, dass der Beanzeigte diese Tatsache aus seinem Gedächtnis abgeleitet und später hinsichtlich seines fehlenden Gedächtnisses falsch ausgesagt hat. Dies ist allein eine von mehreren möglichen Schlussfolgerungen. Das Protokoll legt vorliegend eher nahe, dass der Beanzeigte damals Tatsachenfeststellungen getroffen hat, die gerade nicht seinem Gedächtnis, sondern einer Ansammlung von anderweitig erlangten Erkenntnissen entsprang, die er schlicht als gegeben darstellte. Die Wertung eines solchen Verhaltens im Finanzausschuss obliegt nicht den Strafverfolgungsbehörden.

Soweit Sie aus einer tatsachenbasierten Arbeit der Staatsanwaltschaft, die alle vorhandenen Umstände berücksichtigt, ein „salvierendes“ Verhalten der Staatsanwaltschaft ableiten, wird gerne auf die Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität hingewiesen. Eine Verpflichtung oder auch nur Berechtigung der Staatsanwaltschaft, die Schwelle für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bei einer Person des öffentlichen Lebens niedriger anzusetzen als bei anderen Personen, allein weil es der Wunsch eines Einzelnen oder auch einer Mehrheit ist, besteht nicht. Diese Schwelle wird vorliegend nicht überschritten.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Sie in der Betreffzeile Ihres Schreibens diesen Vorgang als „Ermittlungsverfahren gegen Herrn Olaf Scholz“ bezeichnen. Dies ist unzutreffend. Wie Ihnen bekannt ist, wurde ein solches nicht eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen



Oberstaatsanwältin